



Holzschlaggesuche 2023/2024

Sämtliche Holznutzungen müssen gemäss Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes (bGS 931.1) vom Forstdienst angezeichnet werden. Dazu sind Holzschlaggesuche für Wälder ohne Betriebsplan gestützt auf Art. 31 der kantonalen Waldverordnung (bGS 931.11) frühzeitig beim zuständigen Forstamt anzumelden.

Privatwaldbesitzer, welche die Absicht haben, im kommenden Winterhalbjahr einen Holzschlag auszuführen, werden deshalb aufgerufen, ihr Schlaggesuch möglichst umgehend, **spätestens aber bis zum 30. September 2023** beim zuständigen Forstamt einzureichen oder sich mit dem Förster in Verbindung zu setzen. Für das Anzeichnen von fristgemäss eingereichten Schlaggesuchen wird keine Gebühr erhoben. Bei Schneelagen wird keine Holzanzeichnung durchgeführt.

Hinweis: Ab 1. Januar 2022 gilt gemäss Bundesgesetz über den Wald eine Ausbildungspflicht für alle Personen, welche im Auftragsverhältnis Holzerntemassnahmen ausführen. Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt unter www.ar.ch/wald. Das Merkblatt kann auch beim Amt für Raum und Wald bezogen werden.

Herisau, 11. August 2023
Amt für Raum und Wald